

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
3430 Tulln, Minoritenplatz 1 Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
Telefax (02272) 61700/3520

Kennzeichen
VI/9-A-0410/2-94

Bezug Bearbeiter 61700 Datum
Mag. Kinast-Wirth DW 3191 6. Dezember 1994

Betrifft
Änderung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der NÖ Landtag hat mit Resolution vom 20. Jänner 1994 die NÖ Landesregierung aufgefordert, unter anderem einen Entwurf zur Aufhebung des § 13 Abs. 3 NÖ KHG zu übermitteln.

Diese Maßnahme soll als weiterer Schritt zum Abbau der Gesetzesflut gesetzt werden. Ziel der Deregulierungsbestrebungen ist, Gesetzesstellen wie diese, die nicht unbedingt benötigt werden, aufzuheben und so einerseits unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden, andererseits dem einzelnen Bürger den Zugang zum Recht wieder zu erleichtern.

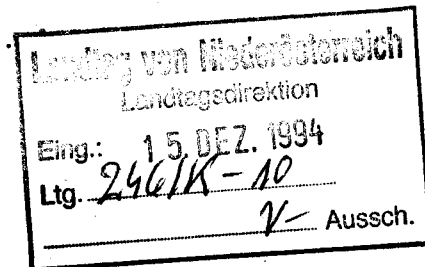
In Vollzug der Resolution hat die NÖ Landesregierung die vorliegende Novelle zum NÖ KHG vorbereitet. Durch diese Novelle ist die Verordnung, LGBI. 4450/2, entbehrlich und wird daher von der Landesregierung aufgehoben werden.

Besonderer Teil:

Der alte Text des § 13 Abs. 3 NÖ Katastrophenhilfegesetz hatte folgenden Inhalt:

"Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit des Dienstabzeichens und die Art des Tragens sowie über die Gestaltung der Hinweisschilder hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen."

Die Regelung der Beschaffenheit der Hinweisschilder und der Armbinden für den Katastrophenhilfsdienst ist überflüssig, weil es ohnehin den Einsatzleitungen freisteht, sich durch entsprechende Hinweisschilder und Armbinden zu kennzeichnen. Dies entspricht auch dem allgemein gewünschten Abbau der Gesetzesflut.



Ein Begutachtungsverfahren wurde durchgeführt, gegen die Gesetzesaufhebung wurden keine Einwände vorgebracht. Die Anregungen der Landesamtsdirektion wurden berücksichtigt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

